

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 20,00 € |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern für einen Einzelfall | 20,00 € |
| 3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 100,00 € |
| 4. für sonstige gewerbliche Tätigkeit | 10,00 bis 200,00 € |

2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 27. September 2001entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Er wird erhoben:

1. Für die Bestattung

- | | |
|--|----------|
| 1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 320,00 € |
| 1.2 von Personen unter 10 Jahren | 150,00 € |
| 1.3 von Tot-, Fehlgeburten und Kleinkindern bis zu 2 Jahren | 80,00 € |
| 1.4 ein Zuschlag zu 1. bis 3. für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je | 50 % |

2. Für die Beisetzung von Aschen

- | | |
|---|----------|
| 2.1 regelmäßig | 160,00 € |
| 2.2 ein Zuschlag zu 2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von | 50 % |

3. Für die Überlassung eines Reihengrabes

- | | |
|--|----------|
| 3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 400,00 € |
| 3.2 für Personen unter 10 Jahren | 150,00 € |

4.	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes neben	
4.1	neben der Einsegnungshalle	390,00 €
4.2	bei der Urnenwand	540,00 €
5.	Für die Überlassung eines Urnenwandgrabes	840,00 €
6.	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
6.1	für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	550,00 €
6.2	für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern	
6.2.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 6.1
6.2.2	Für jedes angefangene Jahr 1/25 der entsprechenden Gebühr. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
6.2.3	Für die Verlängerung einer Ruhefrist in einem Reihengrabfeld gelten die Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 entsprechend. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Ziffer 3.	
6.3	Ein Anspruch auf die Verlängerung eines Nutzungsrechts (Ziffer 6.2.1 und 6.2.2) oder einer Ruhefrist (6.2.3) besteht nicht. Einer Verlängerung kann erfolgen, wenn dies den Planungen der Gemeinde nicht entgegen steht.	
7.	Für die Herstellung der Zwischenwege und Randeinfassungen	
7.1	für die Fälle der Ziffer 3.1, pro Einzelgrabfläche	200,00 €
7.2	für die Fälle der Ziffer 3.2, pro Einzelgrabfläche	100,00 €
7.3	für Urnengräber	200,00 €
7.4	für ein Doppelgrab	300,00 €
7.5	für ein Dreiergrab	370,00 €
8.	Für sonstige Leistungen	
8.1	für die Benutzung der Leichenhalle, je Leiche	200,00 €
8.2	für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes	120,00 €
8.3	für die Benutzung der Kühleinrichtungen pro Tag ein Zuschlag von	20,00 €

- | | | |
|-----|--|---|
| 8.4 | für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen und für alle sonstigen Inanspruchnahmen des Friedhofpersonals je Hilfskraft und Stunde | 40,00 € |
| 8.5 | ein Zuschlag zu 8.4 in besonders erschwerten Fällen von je | 50 % |
| 8.6 | Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine | nach Aufwand
entsprechend Ziffer 8.4 |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 29. April 2003 außer Kraft.

Glottertal, 11.10.2007

Eugen Jehle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Glottertal, 11.10.2007

Eugen Jehle
Bürgermeister